



Schule bhs

Kindergarten, Primar- und Realschule der Gemeinden
Brienzwiler, Hofstetten und Schwanden

www.schule-bhs.ch
mail@schule-bhs.ch

Schulinformationen

September 2018

Inhaltsverzeichnis

Schulinformationen	1
Absenzen	3
Angebot der Schule (AdS).....	3
BeoAbo für den Schulweg	3
Beurteilung	3
Bildungsrecht.....	3
Bildungssystem im Kanton Bern.....	4
Datenschutz.....	4
Dispensationen.....	4
Disziplinarischer Handlungsplan	4
Elektronische Medien.....	4
Erziehungsberatung.....	4
Erziehungsdirektion.....	4
freie Halbtage	4
Hasliolympiade	5
Hausaufgaben.....	5
Kommunikation	5
Kopfläuse	5
Lehrplan 21.....	5
Regeln.....	5
Schnupperlehre	6
Schulweg.....	6
Sekundarschule (Sek)	7
Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.....	7
Velo.....	8
Versicherungen	8
Volksschulgesetz (VSG).....	8
Zahnärztliche Untersuchung	8

Absenzen: Absenzen bezeichnen das Fernbleiben vom Unterricht. Es gilt die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) – www.ers.be.ch

- **entschuldigte Absenzen** (Unfall, Krankheit, etc.)
Die Schülerinnen und Schüler sind spätestens vor dem Unterrichtsbeginn bei einer Lehrperson im Schulhaus abzumelden.
Bei häufigen Absenzen können die Lehrperson oder die Schulleitung ein Arzteugnis einfordern.
- **unentschuldigte Absenzen:** Absenzen infolge unbegründetem Fernbleiben sowie Gründe, die von der Schulleitung nicht akzeptiert werden, werden im Zeugnis vermerkt.
- **freie Halbtage** (siehe [freie Halbtage](#))

Angebot der Schule (AdS): Wahlfächer, die von der Schule angeboten werden. Jeweils im Frühling können sich die Schülerinnen und Schüler für die Wahlfächer des kommenden Schuljahres anmelden.

Voraussetzung für die Zulassung und den Besuch eines fakultativen Faches ist die Bereitschaft zu einer aktiven und regelmässigen Teilnahme während des ganzen Schuljahres/ der ausgeschriebenen Daten.

Absenzen und der Bezug von Halbtagen werden gleich gehandhabt, wie bei den obligatorischen Lektionen.

Die Angebote können nur bei genügend Anmeldungen durchgeführt werden.

Über Austritte entscheidet die Schulleitung.

BeoAbo für den Schulweg: Das BeoAbo wird von den Eltern am Bahnhof gegen Bezahlung gelöst. Geburtsdatum und Passfoto des Kindes sind dazu erforderlich.

Kostenübernahme: Die Kosten pro Schuljahr für das BeoAbo werden von den Gemeinden wie folgt übernommen: 100% für Kindergarten bis 4. Klasse, 50% für die 5. und 6. Klasse. Kein Beitrag für die 7. – 9. Klasse.

Monatskarten: Das BeoAbo kann auch monatlich gelöst werden. Die Kosten werden dann im oben erwähnten Rahmen von der Schule übernommen.

Rückerstattung der Ausgaben: Der Betrag kann auf der Gemeindeverwaltung Brienzwiler, Hofstetten oder Schwanden gegen Vorzeigen des BeoAbos in bar abgeholt werden. Für nichtbezogene Abonnemente wird kein Beitrag erstattet.

Verlust des BeoAbos: Bei Verlust besteht kein Anspruch auf eine erneute Kostenübernahme durch die Schule.

Beurteilung (Notengebung): Die Lehrpersonen der Schule bhs arbeiten mit dem verbindlichen Beurteilungskonzept nach Lehrplan 21. Die gesetzliche Grundlage bildet die "Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule" (DVBS).

https://www.ers.be.ch/ers/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/beurteilung-lehrplan-21.html

Bildungsrecht: Das Volksschulgesetz (VSG) ist die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Schulzeit.

Bildungssystem im Kanton Bern (deutschsprachiger Kantonsteil): Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre. Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt nach dem zurückgelegten vierten Altersjahr (Jahrgang Geburtsdatum vom 01.08. bis 31.07.).

Nach der obligatorischen Schulzeit absolvieren die Jugendlichen eine zwei- bis vierjährige Ausbildung, in der sie einen Beruf erlernen oder eine weiterführende Schule besuchen.

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/broschueren.html

Datenschutz: Persönliche Daten und Angaben von unseren Schülern werden vertraulich behandelt. Die Lehrpersonen, Schulleitung und die Behördenmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Dispensationen: Es gilt die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) – www.erz.be.ch.

Disziplinarischer Handlungsplan: Die Schüler der Schule bhs kennen die Schulhausordnung. Für einzelne Räumlichkeiten, Gebiete und Anlässe gelten spezielle Regeln..

Rechtliche Grundlagen: www.sta.be.ch/belex

Elektronische Medien: An unserer Schule benötigen die Schüler ihr Handy, ihr Musikgerät, etc. nicht. Ausnahmen werden durch die Lehrpersonen bewilligt. Die Schule haftet in keinem Fall für einen Verlust. Das Mittragen von elektronischen Medien geschieht immer auf eigene Verantwortung!

Verstoss gegen Handy-Regelung: Hält sich ein Schüler nicht daran, wird die Lehrkraft das Handy einziehen, aufbewahren und dieses erst wieder wie folgt aushändigen:

- Beim ersten Mal: Nach dem Unterricht, am selben Tag.
- Beim zweiten Verstoss gegen unsere Regelung: Am nächsten Tag.
- Beim dritten Verstoss gegen unsere Regelung: Holen die Eltern das Handy bei der Lehrperson ab

Erziehungsberatung (EB): Die EB kann zu sämtlichen Fragen bezüglich Erziehung und Schule kontaktiert werden.

Kantonale Erziehungsberatung Interlaken – Oberland/Ost
Höheweg 27, 3800 Interlaken - Tel: 031 635 36 50

Erziehungsdirektion (ED): Dieser Direktion sind Lehrkräfte und Schulleitungen unterstellt. Politische Entscheide werden von der ED in Form von Verordnungen an die Schulinspektorate und Schulen weitergegeben.

www.erz.be.ch (Homepage der Erziehungsdirektion mit allen Grundlagen zu Kindergarten und Volksschule im Kanton Bern)

freie Halbtage: An fünf einzelnen Schulhalbtagen pro Schuljahr können die Eltern private Interessen über die Schulpflicht setzen und nach vorgängiger Absprache mit der Klassenlehrkraft, für ihr Kind einen Halbtag beziehen. Bedingungen:

- Der Bezug eines Halbtages muss spätestens bis am Mittag des Vortages der Klassenlehrperson gemeldet werden (telefonisch oder schriftlich durch Eltern).

- Versäumtes (Hefteinträge, neue Lernschritte) muss der Schüler in Eigenkompetenz vor- oder nachholen.
- Der Bezug von mehreren aufeinanderfolgenden Halbtagen (mehr als zwei) kann nur auf ein schriftliches Gesuch hin und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Gesuche müssen bis zu einem Monat vorher an die Klassenlehrkraft zuhänden der Schulleitung gerichtet werden.

Die Lehrpersonen können Anlässe oder bestimmte Wochen für den Bezug von Halbtagen sperren.

Hasliolympiade: Die sogenannte Hasliolympiade findet jedes Jahr für die 8. Klässler der Oberstufe Oberhasli und bhs statt. Sie dient dazu, den Jugendlichen einen Einblick in die Berufswelt zu gewähren.

Hausaufgaben: Hausaufgaben dienen der Vor- oder Nachbereitung von Arbeiten; sie können auch im Zusammenhang mit längerfristigen Zielsetzungen des Unterrichts stehen.

Hausaufgaben dienen dazu,

- das selbstständige Lernen zu fördern,
- die Arbeitszeit selber festlegen und einteilen zu lernen,
- zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen,
- Vertrauen in das eigene Lernvermögen zu gewinnen.

Maximale Hausaufgabenzeiten pro Woche:

- 1./2. Klasse: 30 Minuten
- 3. – 6. Klasse: 30 bis max. 45 Minuten
- 7.–9. Klasse: 1 ½ Stunden

Kommunikation: Vorgehen bei Problemen: Gespräch mit der Lehrkraft, falls keine Lösung erzielt werden konnte, Gespräch mit der Schulleitung, wird auch hier keine Einigung gefunden, können sich die Eltern an die Schulkommission oder die Schulinspektorin wenden.

Kopfläuse: Ein Befall von Kopfläusen ist immer der Schule zu melden! Nach den Frühlings-, Sommer-, Herbstferien werden die Schülerinnen und Schüler auf Kopfläuse untersucht.

Informationen rund ums Thema Kopfläuse unter www.kopflaus.ch und Homepage (Konzepte).

Lehrplan 21: Er bildet eine einheitliche Grundlage für die Beurteilung, um Lehrpersonen auszubilden und um Lehrmittel zu entwickeln.

Drei Zyklen gemäss Lehrplan 21:

K1	K2	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. Zyklus			2. Zyklus				3. Zyklus			

Für Interessierte finden sich weitere Informationen unter:

www.erk.be.ch - Kindergarten und Volksschule / aktuelle Projekte / Lehrplan 21
www.lehrplan.ch

Regeln: Für eine Gemeinschaft sind Regeln und Abmachungen lebenswichtig. Wir stellen nicht nur Regeln auf, die von den Kindern eingehalten werden müssen, sondern erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Regeln und üben auch das Einhalten und Akzeptieren von Regeln.

An unserer Schule gelten vom Kindergarten bis in die 9. Klasse folgende vier Hauptregeln:

- ✓ Wir begegnen einander mit Respekt und Anstand.
- ✓ Wir halten uns an Abmachungen und Anordnungen.
- ✓ Wir tragen Sorge zu unserer Schule.
- ✓ Wir gestalten unser Lernen aktiv mit.

Schnupperlehre: Schnupperlehren sind von den Schülern frühzeitig zu planen und in die Ferien zu legen. Schnupperlehren während der Schulzeit werden wie folgt bewilligt:

- 7. Klasse: Es werden grundsätzlich keine Schnupperlehren während der Schulzeit bewilligt.
- 8. und 9. Klasse: Schnupperlehren sind während den Schulferien zu tätigen. Nur mit begründetem Gesuch und in Ausnahmefällen werden Schnuppertage während der Schulzeit bewilligt.

Gesuche mit Angabe der Schnupperdaten sowie des Lehrbetriebs sind der Klassenlehrperson möglichst frühzeitig einzureichen.

Eignungsabklärungstage (z.B. Multicheck) oder Vorstellungsgespräche während der Schulzeit werden bewilligt, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt.

Schnupperlehren und andere berufsspezifische Unterrichtsversäumnisse werden im Zeugnis nicht als Absenz vermerkt.

Die Lernenden holen den versäumten Unterrichtsstoff gemäss den Weisungen der Lehrpersonen nach. Auch Tests müssen in der Regel nachgeholt werden.

Schulweg: Für den Schulweg tragen die Eltern die Verantwortung.

Als Schule übernehmen wir in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei einen Teil der Verkehrserziehung (gemäss kantonalem Lehrplan) und bearbeiten mit den Schülern unter anderem Themen wie Haltung gegenüber Mitmenschen, Umgang miteinander, Umgang mit Konflikten, Regeln, Anstand (Lehrplan: Fach Natur – Mensch – Gesellschaft).

Wir sind darauf angewiesen und erwarten, dass Eltern bezüglich dem Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulweg mit uns zusammenarbeiten und die Regeln der Schule unterstützen.

Bei Konflikten unter den Kindern auf dem Schulweg empfehlen wir zuerst das direkte Gespräch zwischen den betroffenen Familien, meist klärt sich die Situation so bereits. Kann der Konflikt im Gespräch zwischen den Familien nicht bereinigt werden und/oder ist der Unterricht wegen der Streitigkeiten gestört, bearbeiten die Lehrpersonen mit den Schülern die Angelegenheit.

Grundsätze der Schule bhs rund um den Schulweg: (Erstellt durch bhs, Kantonspolizei, Postautobetriebe)

- Den Anweisungen der Lehrpersonen, der Postautochauffeure, etc. zum Schulweg sind Folge zu leisten.
- Unsere Schüler legen den Schulweg mit dem Postauto, zu Fuss oder mit dem funktionstüchtigen Fahrrad/ Mofa zurück. **Inline-Skates, Kickboards, Minitrottinets und andere Fortbewegungsmittel bleiben zuhause!**
- Unsere Veloständer sind nicht bewacht. Die Schule haftet nicht für Schäden.
- Fahrräder und Mofas sind von den Eltern regelmässig auf deren Fahrtüchtigkeit und Ausrüstung (Bremsen, Licht, etc.) zu überprüfen.

- Wir empfehlen für den Schulweg dringend das Tragen von Velohelmen und das Anbringen von Reflektoren am Velo, an der Kleidung.
- Auf dem Schulweg wird nicht geprügelt, geschubst, geplagt (weder körperlich noch verbal)!
- Unterstufe: In Brienzwiler wird auf dem Hinweg zum Schulhaus und Kindergarten Obermoos und für den Rückweg an der Haltestelle Banholzfluh aus- und eingestiegen. Ausnahme: Mittags steigen die Kinder beim Schulhaus Obermoos ein.
- Mittelstufe: In Schwanden wird auf dem Hinweg zum Schulhaus Lamm und für den Rückweg an der Haltestelle Dorfplatz aus- und eingestiegen.
- Auch auf dem Schulweg werden keine alkoholischen Getränke, Schnupftabak oder Drogen konsumiert, keine Zigaretten geraucht.
- Der Schulweg führt nicht über private Grundstücke, es werden die öffentlichen Fusswege benutzt.
- Die Schüler halten sich an die Regeln rund ums Postautofahren:
 - Rechtzeitig von zu Hause losgehen! Kinder, die auf dem Weg zur Haltestelle hetzen müssen, achten nicht genau auf den Strassenverkehr.
 - Nicht toben, laufen, raufen oder Fangen spielen an der Haltestelle.
 - An sicherer Stelle auf das Postauto warten.
 - Erst zum Postauto laufen, wenn die Räder stillstehen.
 - Mindestens einen Meter Abstand zum heranfahrenden Bus halten!
 - Beim Ein- und Aussteigen nicht drängeln. Es besteht die Gefahr, dass Kinder stolpern und stürzen. Die Grossen sollen auf die Kleinen achten.
 - Niemals vor oder hinter dem wartenden Bus über die Strasse laufen. Immer warten, bis der Bus abgefahren ist.
 - Nicht gegen die Bustür drücken. Bei Druck blockieren die Türen automatisch und öffnen sich erst recht nicht.
 - Beim Einsteigen grüssen und unaufgefordert das Beo-Abi oder das Billett zeigen.
 - Im Bus wird nicht herumgeschrien, herumgetobt.
 - Während der Fahrt nicht herumlaufen, sondern sich festhalten. Der Bus kann plötzlich bremsen.
 - Schulranzen nicht auf freien Sitzplätzen abstellen.
 - Essen und Trinken sind im Bus verboten. In den Bus werden keine Glasflaschen mitgenommen.
 - Die Innenausstattung im Postauto (Sitze, Scheiben, etc.) wird nicht beschädigt.
 - Im Postauto wird kein Abfall hinterlassen.
 - Älteren Mitmenschen Platz anbieten.

Sekundarschule (Sek): 7. bis 9. Klasse (Sekniveau). Unsere Sekschüler besuchen die Sekundarschule in Brienz.

Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I:

Primarstufe bezeichnet die Schuljahre 1 bis 6. Alle Kinder werden gemeinsam unterrichtet. Sekundarstufe I bezeichnet die Schuljahre 7 bis 9 unabhängig vom eingeschlagenen Weg und vom besuchten Niveau oder Schultyp. Die Schüler besuchen entweder die Realschule, die Sekundarschule oder die Sekundarschule mit speziellem Niveau.

https://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/beurteilung-lehrplan-21/informationsbroschuere-fuer-die-eltern.html#anker-anchor-17

Velo: An Schulausflügen mit dem Velo müssen die Kinder und Jugendlichen einen Helm tragen.

Versicherungen: Die Kinder sind durch ihre obligatorische Kranken- und Unfallversicherung privat versichert.

Volksschulgesetz (VSG): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1166?locale=de>

Zahnärztliche Untersuchung: Einmal pro Schuljahr wird durch den von den Eltern bestimmten Zahnarzt eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt.